



Monitoring Report Nr. 88 Strafverfahren gegen Onesphore R.

Urteilsverkündung Revision/21. Mai 2015

Leitung: Prof. Dr. Dr. Hauke Brettel, PD Dr. Ken Eckstein, Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Heute verkündete der dritte Strafsenat des BGH das Urteil in der Revision im Verfahren gegen O.R. Dabei wies er die Revisionen der Verteidigung als erfolglos zurück. Die Revisionen der Nebenklage und der Bundesanwaltschaft haben insofern Erfolg, dass das Urteil des OLG Frankfurt an zwei den Angeklagten begünstigende Rechtsfehler leide. Zum einen sei O.R. aufgrund seiner Handlungen als Täter und nicht nur als Gehilfe zu verurteilen. Zum anderen beruhe die Annahme des OLG, dass die Völkermordabsicht nicht festzustellen sei auf einer fehlerhaften Beweiswürdigung. Im Ergebnis hob der Senat das Urteil des OLG somit teilweise auf und wies es an einen anderen Strafsenat des OLG Frankfurt zurück, jedoch mit der Einschränkung, dass die Feststellung zum objektiven Tatbestand bestehen bleiben und es nur ergänzende Feststellung bzgl. der subjektiven Tatseite bedarf.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

Nachdem den Vertretern der Presse das weitere Filmen untersagt wurde, wurde die Verhandlung eröffnet.

1. Beschluss zur Verfolgungsbeschränkung

Der Senat beschloss nach § 154 a II 2 StPO i.V.m. § 154 I Nr. 2 StPO die Beschränkung der Verfolgung auf den Tatbestand des Völkermords nach § 220 a StGB a. F. anlässlich des Kirchenmassakers von *Kiziguro* nach Ziffer II der Anklage.

2. Revisionen

Laut Senat seien drei Revisionen eingelegt worden, jeweils von der Verteidigung, dem GBA und der Nebenklage. Die Revision der Verteidigung wurde verworfen.

a. Feststellungen des OLG

Der Senat ging zunächst auf die Feststellungen des OLG ein. Nach den durch das OLG getroffenen Feststellungen habe der Angeklagte der Volksgruppe der Hutu angehört und sei seit 1988 Bürgermeister einer Gemeinde im Norden Ruandas gewesen. Die Bürger dieser Gemeinde und der Angeklagte seien ab dem Jahr 1990 vor Angriffen der *Front Patriotique de Rwanda (FPR)* nach Süden geflohen und lebten ab 1993 in Flüchtlingslagern. Nach dem Abschuss des Flugzeugs des ruandischen Staatspräsidenten am 06. April 1994 habe die Bevölkerungsmehrheit der Hutu mehr als 500.000 Menschen getötet, überwiegend Tutsi. Im Rahmen dieses Genozids habe am 11. April 1994 das sog. Kirchenmassaker von *Kiziguro* stattgefunden. Dort hätten mindestens 450 Menschen, die allermeisten von ihnen Tutsi, Schutz gesucht. Sie seien jedoch von Soldaten, Polizisten und Bürgern angegriffen worden; dabei seien mindesten 400 Menschen, überwiegend mit Macheten, Lanzen, Knüppeln, Äxten, Beilen oder Hacken zumeist auf qualvolle Art und Weise getötet worden. Der Angeklagte, der bereits am Vortag in die Organisation des Massakers eingebunden gewesen sei, habe den Angreifern zu Beginn der Aktion Aufforderungen zugerufen wie „Arbeitet“ oder „Fangt mit eurer Arbeit an“, sich nach dem Stand der Tötungen erkundigt, mit seinem Fahrzeug weitere bewaffnete Hutus zu dem Kirchengelände gebracht und die Angreifer aufgefordert, weiter zu töten, die Leichen in eine Grube zu transportieren und aufzupassen, dass niemand entkomme. Auf Grundlage dieser Feststellung habe das OLG den Angeklagten wegen Beihilfe zum Völkermord zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

b. Revision der Verteidigung

Revisionen seien von der Verteidigung, dem GBA und den vier Nebenklägern eingelegt worden. Die Revision der Verteidigung sei erfolglos.

aa. Verfahrensrügen

(1). Erstens habe das OLG die Aussage der Ehefrau des Angeklagten angezweifelt, weil diese erst zeitlich spät ihre Aussage getätigt habe. Hierin liege ein Rechtsfehler. Denn läge man die Wertung des OLG zugrunde, würde man das Recht zur Verweigerung der Aussage unterhöhlen. Allerdings beruhe das Urteil nicht auf dem Rechtsfehler, da die

Aussage, der Angeklagte habe zwei Tage vor der Tat mit ihr telefoniert, der Anwesenheit am Kirchengelände nicht entgegenstehe. Denn der Ort des Anrufs sei lediglich 20 km von *Kiziguro* entfernt.

(2). Zweitens habe die Verteidigung eine Zeugin trotz Bestehen eines Vereidigungsverbots vereidigt. Laut Senat sei ein solches Verbot jedoch nicht erkennbar. Ob § 60 Nr. 2 StPO auch bei in Frage stehenden Verstößen gegen ausländische Strafvorschriften anwendbar sei, könne dahinstehen. Selbiges gelte bei Normen internationaler Gerichte mit einer selbstgegebenen Verfahrensordnung, da dort nur Aussagedelikte normiert seien, die aber nicht § 60 Nr. 2 StPO unterfielen.

(3). Drittens sei die fehlerhafte Behandlung von Beweisanträgen auf Zeugenvernehmungen gerügt worden. Es gehe dabei um Zeugen, die vor dem ICTR anonym vernommen worden seien. Das OLG habe nach einer Aufhebung der Anonymisierung gefragt, was jedoch abgelehnt worden sei. Durch einen Zufall seien die Adressen und weitere Daten der Zeugen dem Senat des OLG doch bekannt geworden. Nun stelle sich die in der Tat interessante Rechtsfrage, ob die Sperrung der Daten dennoch zu beachten sei. Letztlich könne die Beantwortung aber dahinstehen, da die Ablehnung der Anträge auch auf § 244 Abs. 5 S. 2 StPO gestützt worden seien und dies nicht in der Revision angegriffen worden sei.

(4). Viertens sei die Nichtanhörung *Gatetes* gerügt worden. Dieser sei laut Urteil des ICTR ein Hauptverantwortlicher für das Massaker von *Kiziguro*, wobei ihm das OLG ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zugestanden habe, was aufgrund der bereits erfolgten Verurteilung durch den ICTR gerügt worden sei. Es bestünden aber bereits Zweifel an der Zulässigkeit dieser Rüge. So liege keine hinreichend bestimmte Beweisbehauptung vor. Auch sei die Rüge unbegründet, da *Gatete* kein umfassendes Recht zugebilligt worden sei. Allerdings sei der Anwendungsbereich der Mosaiktheorie der Rechtsprechung des BGH eröffnet. Dieser sei nicht nur auf die *RAF* oder andere kriminelle Organisationen beschränkt.

bb. Sachrüge

Hinsichtlich der Würdigung von Aussagen ruandischer Zeugen sei der Senat des OLG besonders auf den fremden Kulturkreis der Zeugen eingegangen und habe die damit verbundenen Probleme gesehen und in das Urteil aufgenommen. Wie bereits vom GBA gesagt, seien nicht nur Opferzeugen, sondern auch Täterzeugen gehört worden, welche sich in weiten Teilen entsprochen hätten. Dies spreche für eine ausreichende Würdigung.

Die Revision der Verteidigung sei somit erfolglos.

c. Revision der Bundesanwaltschaft

Die Bundesanwaltschaft habe in ihrer Revision nahezu ausschließlich die Verurteilung wegen Beihilfe gerügt, so der Vorsitzende. Dies sei berechtigt gewesen.

aa. Bezüglich der objektiven Tatseite: Täterschaft des Angeklagten

In dem Urteil seien die objektiven Voraussetzungen für Täterschaft des Angeklagten festgestellt worden. So sei der Angeklagte unmittelbar am Tatort gewesen, habe die direkten Täter unmittelbar zum Töten aufgefordert und sogar noch Andere zu den Tötungen hinzugeholt. Zudem habe er als damaliger Bürgermeister zweifellos eine besondere Autorität gehabt. Insofern komme es nicht darauf an, ob dem Tatgericht bezüglich der Einordnung der Tat als Täterschaft oder Teilnahme ein Ermessenspielraum zustehe. Denn dieser sei auf jeden Fall überschritten. Auch komme es nicht auf „irgendwelche Hilfskonstruktionen“ wie die der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft an. Diese sei genutzt worden für Fälle von Tötungen an der innerdeutschen Grenze, um Mitglieder des Politbüros nicht als Anstifter, sondern als Täter dieser Taten verurteilen zu können. Wie gesagt, sei aber der Angeklagte hier sogar vor Ort gewesen.

bb. Bezüglich der subjektiven Tatseite: Mögliche Völkermordabsicht des Angeklagten

Hilfsweise habe das OLG auch die subjektive Tatseite verneint, genauer die beim Völkermord erforderliche Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Die Beweismwürdigung sei auch insoweit fehlerhaft gewesen. Zunächst fiele die sehr knappe Würdigung auf; ihr sei kaum mehr als eine halbe Seite gewidmet, auf andere Punkte hingegen sei sehr ausführlich eingegangen worden. Dies sei noch nicht zwingend rechtsfehlerhaft, allerdings habe das OLG sich auf nur ein Argument gestützt: die Ambivalenz des Angeklagten. Dieser habe sich vor und nach der Tat Tutsi gegenüber sogar freundlich verhalten. Das OLG greife mit dieser Würdigung deutlich zu kurz, so der Vorsitzende Richter. „Absicht“ erfordere nicht *dolus directus* 1. Grades im technischen Sinne, also dass die Zerstörung das Endziel der Handlung sein müsse. Ausreichend sei sie vielmehr auch als notwendiges Zwischenziel. Habe der Angeklagte seine Mitwirkung als notwendiges Mittel angesehen, um seine

Stellung zu erhalten, sei eine Völkermordabsicht auch dann zu bejahen, wenn es ihm auf die Vernichtung nicht direkt angekommen sei.

d. Revision der Nebenklage

Letztlich ging der Vorsitzende Richter auf die von der Nebenklage erhobene Rüge bezüglich der Einstellungen ein. Dabei führte er aus, dass hier eine besondere Konstellation vorgelegen habe. So sei ein Nebenkläger erst in der Revision in das Verfahren eingetreten. Die übrigen drei hätten eine Rüge erhoben, weil die Beschränkungen ohne deren Zustimmung erfolgt seien. Diese Rüge sei berechtigt gewesen, einer Verfahrensbeschränkung im Rahmen von Nebenklagedelikten müsse diese zustimmen. Dass die Rüge zwischenzeitlich zurückgenommen worden sei, sei indes unbeachtlich. Die Frage, ob ein Verfahren beschränkt worden sei, betreffe die Kognitionspflicht des Gerichts, und sei daher von Amts wegen zu berücksichtigen. Allerdings habe die Bundesanwaltschaft in der Revisionsverhandlung angeregt, erneut oder, wie der Vorsitzende anmerkte, möglicherweise erstmals wirksam, das Verfahren zu beschränken. Dem hätten alle Nebenkläger zugestimmt, und der erkennende Senat habe das Verfahren seinerseits beschränkt.

Bei der Beschränkung habe man sich auf eine Vorschrift gestützt, die der Prozessökonomie diene, § 154 I Nr. 2 StPO, der in Fällen des § 154a StPO analoge Anwendung finde. Dies sehe der Senat als vertretbar an, insbesondere, weil andere Nebenklagedelikte im Raum gestanden hätten, zu denen im Urteil nichts festgestellt sei. Zudem sei zu berücksichtigen, dass man sich nicht am Ende des Verfahrens befinde. Mit der Zurückverweisung bestünde nun wieder die Möglichkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Eine solche sei ausreichend sowohl als Einwirkung auf den Angeklagten als auch zur Verteidigung der Rechtsordnung. Des Weiteren könne man die wegbeschränkten Punkte zur Not wieder in das Verfahren einbeziehen, auf Antrag der Bundesanwaltschaft sei dies sogar zwingend.

3. Abschlussworte des Vorsitzenden

Die Urteilsverkündung endete mit einem Appell des Vorsitzenden Richters *Becker* an die Politik. Nach knapp 15 Jahren habe sich der Senat im Falle O.R. das erste Mal wieder mit Völkermord befasst. Bei den letzten Verfahren, in denen es um Völkermord gegangen sei, habe es sich um die Vorfälle im ehemaligen *Jugoslawien* gehandelt. Damals seien dies jedoch Vorgänge in näherer Nachbarschaft gewesen. Jetzt sei es um Taten gegangen, die weit ab auf einem fernen Kontinent passiert seien und es stelle sich die Frage „Was haben wir damit zu tun?“. Das Verfahren gegen O.R. sei drei Jahre gegangen und damit sei ein (auch logistisch) erheblicher Aufwand betrieben worden. Die Frage, ob eine solche Tat tatsächlich in Deutschland verhandelt werden müsse, sei logische Folge. Der Hintergrund den Deutschland in Bezug auf Völkermord habe sei u.a. ein Grund dafür gewesen, dass sich Deutschland für die Etablierung des ICC stark gemacht habe. Mit Schaffung des Völkerstrafgesetzbuches sei es nun auch möglich, solche Taten in Deutschland zu verfolgen. Hier fände das Weltrechtsprinzip seinen Ausdruck. Dies habe zur Folge, dass Tatvorwürfe weitab von Deutschland hier verhandelt werden. Dabei verwies der Vorsitzende auf die Prozesse in Stuttgart und Düsseldorf. Die persönliche Einstellung dazu sei irrelevant – auch wenn der Senat¹ es unterstütze, dass solche Prozesse in Deutschland geführt werden – das Gesetz gebe nun mal vor, dass derartige Taten verfolgt werden. Wenn dies weiterhin der Fall sein wird – und davon sei insbesondere im Hinblick auf das Stichwort „Syrien“ auszugehen – sei es Sache der Politik, die Justiz zu befähigen derartige Verfahren zu führen. Der Vorsitzende sehe das Problem der Überflutung der Oberlandesgerichte mit zunehmender Sorge. Deren Kapazitäten seien zunehmend überschritten, sodass teilweise im Hinblick auf das Gerichtsverfassungsgesetz fragwürdige Maßnahmen Anwendung fänden, um die Belastung zu tragen. Der Vorsitzende erinnerte anschließend daran, dass die Länder durch die Oberlandesgerichte im Wege der Organleihe Bundesgerichtsbarkeit ausüben. Somit sei „der Bund in der Pflicht, Abhilfe zu schaffen, um zu verhindern, dass Verfahren in Fahrwasser geraten, die rechtstaatlichen Prinzipien nicht mehr entsprechen.“

III. Trial Management

1. Öffentlichkeit

Neben den Monitors waren acht Zuschauer und zehn Pressemitglieder, darunter zwei Kamerteams anwesend.

¹ An dieser Stelle schaute der Vorsitzende bewusst in die Runde des Senats, um eben deutlich zu machen, dass er jetzt nicht nur für sich, sondern für den gesamten Senat spricht.

2. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
21.05.15	123 (2 Revision)	09:04	-	09:31	27min
Insgesamt:	123				332h 58min

Nicolai Bülte, Johanna Grzywotz, Tobias Römer